

Kurztitel

Allgemeine Grundbuchsangelegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 75/1930

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

08.04.1930

Text

§ 11. Die Neuanlegung eines Grundbuches infolge agrarischer Operationen wird vom Gerichtshofe zweiter Instanz angeordnet. In allen anderen Fällen hat das Gericht ohne weitere Weisung von Amts wegen vorzugehen.